

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller)

15. Juli 2020

Rundschreiben Nr. 44/2020

Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik (AnaCredit)

hier: Gültigkeit der Plausibilisierungsregeln für „Ausreißer“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der letzten Aktualisierung unseres Validierungshandbuches in der Version 10.1. sowie in unserem Rundschreiben 37/2020 vom 20. Mai 2020 haben wir die neuen Regeln zur Plausibilisierung konkretisiert, die die Meldedaten auf „Ausreißer“ überprüfen. Als „Gültig ab“-Datum wurde für diese weiteren Prüfungen der Termin 1. August 2020 genannt.

Dieses „Gültig ab“-Datum ist wie folgt zu interpretieren:

Grundsätzlich werden die neuen Ausreißerregeln bei Meldedateien ausgeführt, die ab dem 01.08.2020 über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank eingereicht werden. Darüber hinaus spielt der Meldestichtag der eingereichten Dateien eine Rolle. Als erster relevanter Meldestichtag gilt hierbei der 31. Juli 2020.

Das bedeutet, dass die neuen Qualitätsprüfungen für alle Meldestichtage beginnend mit dem 31. Juli 2020 ausgeführt werden. Das Ergebnis wird in Form der neuen Plausibilisierungs-codes in den stichtagsbezogenen Rückmeldungen ausgewiesen. Werden keine „Ausreißer“ erkannt, erscheint der – ebenfalls neue – Code „AK0003“ in der Rückmeldung.

Für Meldedateien, die ab dem 01. August 2020 für Meldestichtage vor dem 31. Juli 2020 eingereicht werden, erfolgt dagegen keine automatische Prüfung nach „Ausreißern“. Entsprechend erfolgt auch kein Ergebnis-Ausweis in den Rückmeldungen. Für Meldestichtage vor dem 31. Juli 2020 wird demnach standardmäßig der Code „AK0003“ in der Rückmeldung ausgegeben.

Für Vertragspartner-Stammdaten gilt, dass auch hier die Wertgrenzen zu beachten sind. Jedoch wird eine automatisierte Prüfung aller bei der Bundesbank eingegangenen Daten erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Eine Überprüfung, ob Ausreißer vorliegen, erfolgt für die Vertragspartner-Stammdaten ab August 2020 jedoch stichprobenhaft. In diesen Zusammenhang weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass ein nicht vorhandener oder nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermittelnder Wert für Beschäftigtenzahl, Jahresumsatz oder Bilanzsumme mit dem Wert für „nicht anwendbar“ gemeldet werden soll und **nicht** mit dem Zahlenwert „0“.

Eine Korrektur fehlerhaft gemeldeter Daten ist für Vertragspartner- und Kredit-Stammdaten dabei immer für den Meldestichtag durchzuführen, für den der fehlerhafte Wert erstmalig an die Bundesbank gemeldet wurde; etwaige spätere Änderungen der betroffenen Datensätze sind für die Korrekturen ebenfalls zu berücksichtigen¹. Für fehlerhafte dynamische Datensätze ist dagegen eine stichtagsbezogene Korrektur für alle relevanten Meldestichtage erforderlich.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß der in Anhang V der AnaCredit-Verordnung (EU) 2016/867 aufgeführten „Mindeststandards für Richtigkeit“ alle Berichtspflichtigen für korrekte Meldungen verantwortlich sind. Wir behalten uns daher vor, Auffälligkeiten im Rahmen von Plausibilisierungsprüfungen auch für Meldestichtage vor dem 31. Juli 2020 gegebenenfalls gesondert an Sie zu adressieren. Insofern sind auch für Meldestichtage vor dem 31. Juli 2020 im Bedarfsfall fehlerhafte Daten zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Brunken Kölling



Beglaubigt:
M. Bayer
Tarifbeschäftigte

¹ Kapitel II.6 „Korrekturen“ der Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)